

EINSCHREIBEN
Regionalgericht Oberland
Verwaltungsgebäude Selve
Scheibenstrasse 11 B
3600 Thun

Frutigen, 8. September 2021

Einsprache: Richterliches Verbot, Grundstück 47, Oeschinensee, Kandersteg

Sehr geehrtes Gericht

Am 17.8.2021 wurde im Frutiger Anzeiger ein richterliches Verbot publiziert, welches auf dem Grundstück 47, Oeschinensee in Kandersteg, verschiedene Verbote errichten möchte. Gemäss Art. 260 Abs. 1 ZPO erheben wir als Verein, für alle unsere Mitglieder, hiermit Einsprache gegen dieses richterliche Verbot.

Verbot: Jegliches Betreten und Befahren des Grundstücks zu Fuss, mit Mountainbikes, Tourenskis oder Schneeschuhen

Begründung für unsere Einsprache:

- Es existiert ein öffentliches Fuss-, Fahr- und Karrwegrecht zum Oeschinensee. Anmeldung 11. Juli 1910. Beleg-Nr. 010-6756 / 1.8.1912. Siehe Beilage.
- Bei der Strasse handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, welche schon seit langer Zeit von der Öffentlichkeit benutzt wird (und auch im Grundbuch eingetragen ist). Verbote auf öffentlichen Verkehrsflächen können nicht mittels gerichtlichen Verbots geregelt werden. Für solche Verbote oder Verkehrsbeschränkungen sind öffentlich-rechtliche Verfahren vorgesehen. Siehe auch Bundesgerichtsentscheid BGE 6B 116/2011.
- Die Strasse ist, verglichen mit anderen Mountainbike-Wegen, weder speziell schwierig noch speziell schmal. Ein generelles Verbot ist aus Sicherheits- bzw. Haftungsüberlegungen nicht gerechtfertigt.
- Im Grundsatzartikel ZGB Art. 699 Abs. 1 steht: «Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden». Ein generelles Verbot das Grundstück zu Betreten oder zu Befahren ist also nicht rechtens und kann nicht durch die Grundstückseigentümer erstellt werden.

Empfehlung:

- In einer Information der Alpschaft Oeschinenholz (Kandersteg, 24. 8 2021 / siehe Beilage) wird geschrieben, dass «Familien mit Kinder in Veloanhänger... oder Strassenrennvelos...» die Strasse benutzen. Wir attestieren, dass die Strasse für ungeübte Radfahrer nicht zu empfehlen ist, analog wie viele Mountainbike-Wege für ungeübte Radfahrer nicht zu empfehlen sind.
- Anstatt eines generellen Verbots, sollte die etwas anspruchsvollere Passage entsprechend gekennzeichnet werden.

Verbot: Durchschreiten von Sicherheitsabsperungen

Begründung für unsere Einsprache:

- Dass sinnvolle Sicherheitsabsperungen eingehalten werden, unterstützen wir selbstverständlich.
- Allerdings haben wir des Öfters festgestellt, dass auf dem Oeschinensee Grundstück, Verbote aufgestellt werden, welche gar nicht (mehr) gerechtfertigt sind (d.h. ohne objektiven Grund). Ebenfalls haben wir festgestellt, dass die Art des Verbotes oft nicht genau bezeichnet wird, bzw. Verbote längere Zeit nicht entfernt werden, nachdem die Gefahr nicht mehr aktuell ist. So ist es nicht verwunderlich, dass Verbote nicht eingehalten werden.
- Bemerkung: In einer Information der Alpschaft Oeschinenholz (Kandersteg, 24. 8 2021 / siehe Beilage) wird geschrieben, dass «regelmässig auch lokale Bergführer mit Gästen diese Absperungen durchschritten». Nach unserer Erfahrung sind die lokalen Bergführer typischerweise sehr vorsichtig. Wenn nun die lokalen Bergführer die Verbote regelmässig nicht beachten, liegt die Vermutung nahe, dass die Verbote nicht sinnvoll sind.
- Das Mittel des «Richterlichen Verbotes» dient dazu Besitzesstörungen zu verbieten. Ein Nichtbefolgen von Sicherheitsabsperungen ist keine Besitzesstörung und kann nicht verboten werden mittels eines richterlichem Verbot. Das Nichtbefolgen von Sicherheitsabsperungen soll durch diejenigen Organe durchgesetzt werden, welche die Sicherheitsabsperungen errichtet haben.

Empfehlung:

- Bessere Signalisation/Erklärung der Verbote
- Nicht mehr aktuelle Verbote entfernen
- Verbote kleinräumig anbringen, wo sinnvoll und nicht grossräumig absperren.

Verbot: Campieren

Begründung für unsere Einsprache:

- Wir verstehen, dass aufgrund des riesigen Touristenaufkommen «Übertourismus» im Gebiet Oeschinensee ein freies Camping nicht möglich ist.
- Das riesige Touristenaufkommen «Übertourismus» ist einerseits schön und sinnvoll für das Tal (Arbeitsstellen, profitable Bahn und profitable Hotel/Gastronomie). Andererseits ist es offensichtlich, dass die einheimische Bevölkerung leider in vielfältiger Weise eingeschränkt wird.
- Campieren in der Gemeinde Kandersteg ist im «Camping Reglement» der Einwohnergemeinde Kandersteg geregelt. Entsprechend ist ein richterliches Verbot nicht unbedingt notwendig.
- Bemerkung: In einer Information der Alpschaft Oeschinenholz (Kandersteg, 24. 8 2021 / siehe Beilage) wird geschrieben, dass «eine Campingzone, mit der notwendigen Infrastruktur

in Planung» ist. Wir begrüßen und schätzen dies, und wir wären – wenn gewünscht – interessiert bei der Planung/Realisierung mitzuhelfen.

Empfehlung:

- Rasche Realisierung der in Aussicht gestellten Campingzone.
- Alternativvorschlag: Camping-Kontingent (z.B. 3 Zelte pro Tag, nur jeweils eine Übernachtung, via Webseite buchbar/bezahlbar, evtl. Bevorzugung lokale Bevölkerung)
- Der Verein «Outdoor Kandertal» wäre interessiert bei der Planung/Realisierung mitzuhelfen.

Verbot: Jegliche Art unsachgemässer Abfallentsorgung und Littering

Begründung für unsere Einsprache:

- Keine Einsprache für diesen Teil - wir stören uns ebenfalls am Verschmutzen der Natur. Wir begrüßen jegliche Massnahmen, welche etwas bewirken gegen diese Problematik.

Verbot: Anzünden von Feuerwerkskörper

Begründung für unsere Einsprache:

- Keine Einsprache für diesen Teil.

Verbot: Drohnenfliegen

Begründung für unsere Einsprache:

- Keine Einsprache für diesen Teil.

Wir als Verein sind sehr interessiert an einem offenen Gespräch mit den Grundstückseigentümer. Hoffentlich ist es möglich eine für alle Seiten gute Lösung zu finden.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Vorstand Verein «Outdoor Kandertal»

Anmeldung

675

einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines selbständigen und dauernden Rechtes an Grundstücken
oder eines Bergwerkes

Standersteg, den 11. Juli 1910

An die Amtsschreiberei Frutigen

Bei der Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern wird hiermit das nachbeschriebene Recht geltend gemacht:

1. Angabe des Rechts: *) Fuss- Fahr- und Starrwegrecht von der Landstrasse beim "Kehr" stromauf zum Beschinensee.
von den "Kehlführen" im Abzweigungsbereich Fuß- und Fahrweg auf der rechten Seite des Beschinenbaches bis "Rinderstutz".
- vom Meer bis Venisee j. L. Bl. 52. 71. 13.
 - für- und fahrweg Ziefina - Rinderstutz j. L. Bl. 13.
 - für- fahr- und Karweg Verhigänli - Rinderstutz j. L. Bl. 13. 218. 30. (mit Bezug 4. 676).
 - für- und fahrweg Verhigänli - Rinderstutz j. L. Bl. 42. 47.
 - für- fahr- Kar- und Winterschlittweg Victoria - Venisee j. L. 13. 42.
 - für- fahr- Kar- und Winterschlittweg unseri Allmi - Venisee j. L. 13.

2. Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt:

- a) Art und Datum des Titels: _____
- b) Grundbuchstelle, wo der Titel eingeschrieben ist: Grundbuch von _____ | Nr. _____
 | Seite _____
- c) wenn kein Titel existiert, Angabe des Erwerbsgrundes: Altas Garbmann.

3. Name, Beruf und Wohnort der berechtigten Person oder Personen, sofern kein berechtigtes Grundstück vorhanden ist:

öffentliches Recht für Jedermann

4. a) Bezeichnung des berechtigten Grundstückes, mit Angabe der gegenwärtigen Flur und Parzellennummer oder, wo kein Vermessungswerk existiert, Name und Flächeninhalt des Grundstückes nach dem Grundsteuerregister:

b) Name, Beruf und Wohnort des (oder der) Eigentümers des berechtigten Grundstückes:

*) In Fällen, wo ein die Dienstbarkeit begründender Titel im Grundbuch eingeschrieben ist, genügt die Angabe der Natur und des Umfanges des Rechts, z. B. Nutzniessungsrecht, Fahrwegrecht vom April bis Oktober, Fusswegrecht, Bauverbot, Kloakendurchleitungsrecht, Quellenfortleitungsrecht, Brunnen- und Wasserleitungsrecht, Streurechte, Holznutzungsrecht usw.

5. Bezeichnung des (oder der) belasteten Grundstückes, in gleicher Weise wie bei Ziffer 4 litt. a (d. h. gegenwärtige Flur- und Parzellenummer, eventuell Name und Flächenhalt des Grundstückes nach dem Grundsteuerregister) und Angabe des Namens, Berufs und Wohnortes des (oder der) Grundstückes:

F. J. F. u. K. u. u.

58.	Flur C,	Blatt 39,	Parz. 25 ^A	der Beschinengässchen-Korporation Kandersteg.
13.	" C,	" 39,	" 625	der Häuerkorporation Kandersteg.
13.	" C,	" 61 ⁵⁷	" 625	" " " "
218.	" C,	" 57,	" 493	des Fritz Haro-Haro, J'mann in Kandersteg.
30.	" C,	" 57,	" 492	der Licht- u. Wasserwerk A. G. " "
42.	" C,	" 57	" 477	der Grünwald-Ausprecher " "
47.	" C,	" 59	" 667	der Alpgenossenschaft Beschinenholz.

F. J. F. u. K. u. u.
Der Berechtigte

(oder dessen Bevollmächtigter):
Der Präsident: Der Sekretär:
Jof. Rüfli H. S. Obersteg.

begründet
Formular
Rechtens
mangels
solches
belastete
Belastet
auf dem
eine ges
Di
der einze
Di

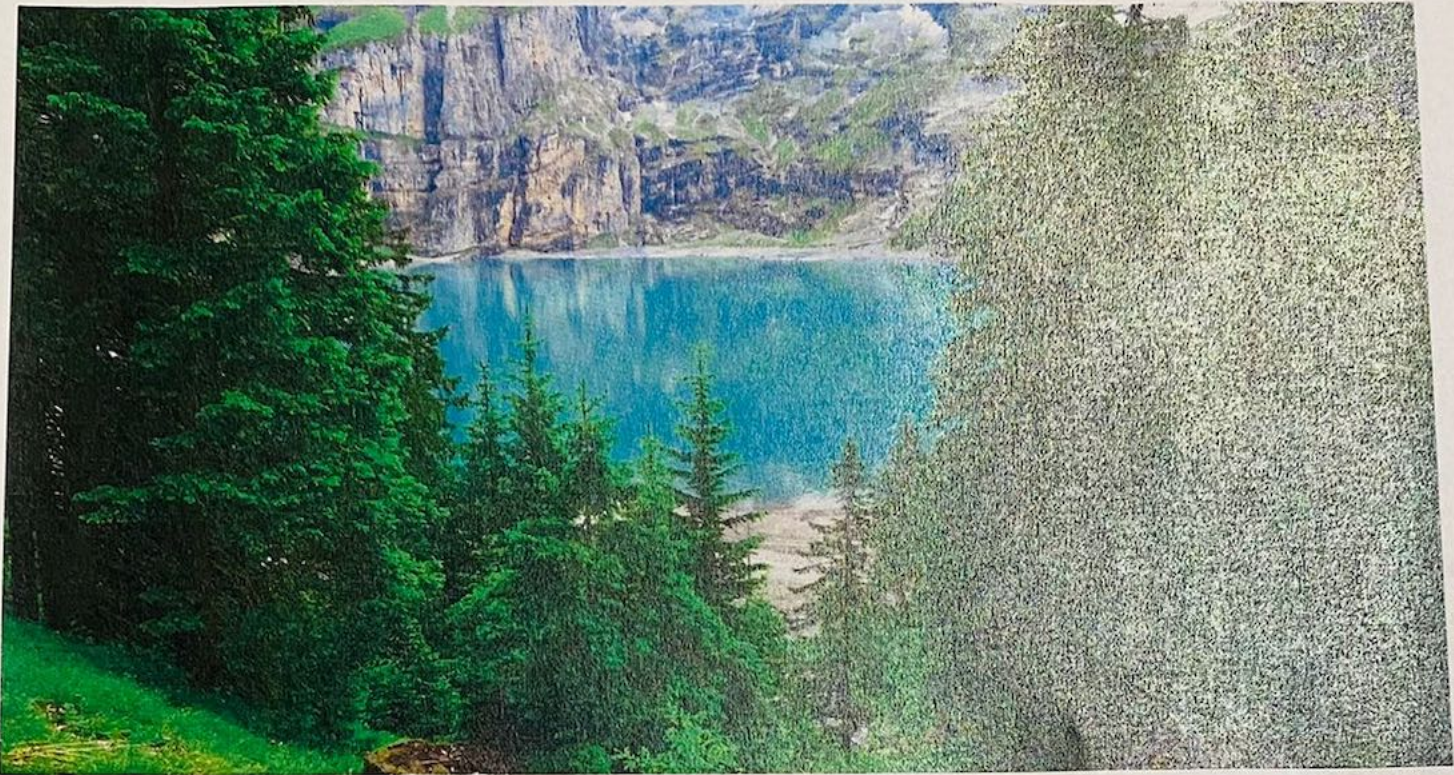
Anmerkungen. Gesetz vom 27. Juni 1909: Art. 3, drittes Alinea: „Dienstbarkeiten, welche ein allgemeines Benutzungsrecht (Wegrecht etc.) begründen, sind vom Einwohnergemeinderat anzumelden; jedoch ist auch jeder Beteiligte hierzu befugt“. Art. 5: „Die Eingabe geschieht nach amtlichem Formular schriftlich und soll enthalten bei Dienstbarkeiten, Grundlasten, selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken: Die genaue Angabe des Rechtes, die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt, mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle, wo er im Grundbuch eingetragen ist oder mangels eines Titels die Angabe eines Erwerbsgrundes; die genaue Bezeichnung des Berechtigten; die genaue Bezeichnung des belasteten und, wenn ein solches vorhanden ist, des berechtigten Grundstückes mit Angabe der Flur- und Parzellenummer, und die genaue Bezeichnung des Eigentümers des belasteten Grundstückes“. — Verordnung vom 3. August 1909: § 7. „Für jedes einzelne anzumeldende Recht ist ein besonderes Formular zu verwenden. Belastet die durch einen einzigen Begründungsakt errichtete Dienstbarkeit mehrere dem gleichen Eigentümer gehörende Grundstücke, so kann die Anmeldung auf dem nämlichen Formular erfolgen. Existieren dagegen für die nämliche Dienstbarkeit mehrere berechnigte Grundstücke, so muss für jedes Grundstück eine gesonderte Anmeldung gemacht werden.“

Die Eingabe allgemeiner Benutzungsrechte durch den Einwohnergemeinderat gemäss Art. 3, Alinea 3, des Gesetzes kann unter genauer Bezeichnung der einzelnen dienenden Grundstücke auf einem einzigen Formulare geschehen“.

Die Eingabe-Formulare können unentgeltlich auf den Amtsschreibereien und Gemeindeschreibereien bezogen werden. Die Eingaben sind stempelfrei.

Information zum gerichtlichen Verbot Alpschaft Oeschinenholz

(publiziert im Amtsanzeiger vom 17. August 2021)



Liebe KanderstegerInnen und FreundInnen von Kandersteg

Im Anzeiger von vergangener Woche wurde ein gerichtliches Verbot der Alpschaft Oeschinenholz publiziert. Hierbei handelt es sich um eine rechtliche Massnahme um gegen Wildcampieren, Lärmbelästigungen in der Nacht und insbesondere das unbefugte Befahren der Privatstrasse vorgehen zu können.

Durch Rückmeldungen aus der Bevölkerung haben wir festgestellt, dass dieses Verbot von Einigen falsch gelesen oder interpretiert wird. Gerne möchten wir unsere Beweggründe dafür darlegen.

In der Vergangenheit führten nach Oeschinen mehrere Wege und Strassen. So konnten die verschiedenen Besucherströme wie Fussgänger, Velofahrer und Autofahrer getrennt werden. Mit der behördlichen Sperrung der privaten Zufahrtsstrasse hat sich jedoch die Situation stark verändert. Diese stellt im Übrigen nicht nur die einheimische Bevölkerung vor Herausforderungen und Einschränkungen, sondern auch uns Bewohner und Anstösser vom Oeschinensee. So mussten wir als Grundeigentümer auf die Schnelle eine Notstrasse für die Anwohner und Mitarbeitenden der Betriebe an Oeschinen bauen. Diese führt heute über die Skipiste, welche gleichzeitig als Wanderweg genutzt wird.

In der ganzen Schweiz findet aktuell ein grosser E-Bike-Trend statt. Die Strasse nach Oeschinen ist jedoch in keiner Weise vergleichbar mit einem Veloweg oder einer normalen Strasse. Seit dem Bau der Notstrasse stellen wir eine Zunahme von Velounfällen und gefährlichen Situationen auf der Strasse fest. Die Steilheit der Naturstrasse mit stellenweise 25% Steigung stellt für viele Velofahrer beim Talfahren eine Gefahr dar, welche sehr oft unterschätzt wird. An manchen Tagen wurde die Strasse von über 150 Fahrrädern befahren, unter anderem von Familien mit Kindern in Veloanhängern, Radfahrer in Jeans auf E-Bikes oder Radgruppen mit Strassenrennvelos.

Die Alpschaft als Werkeigentümerin unterliegt dem Strassenverkehrsgesetz. Bei Unfällen werden wir zur Rechenschaft gezogen und haften entsprechend. Dies ist ein zu grosses Risiko für uns, welches wir auf unserer eigenen Strasse nicht tragen wollen.

Weiter stellen wir eine sehr starke Zunahme von Wildcampern fest. An Wochenenden und während der Ferienzeit sind die Belastungen in der Nacht zu gross – regelmässig zählen wir über 50 Zelte mit Lagerfeuern und teilweise lauter Musik oder Feuerwerk, welche die ruhige Natur und die Wild- und Nutztiere in der Nacht an Oeschinen stören. Das Sperrgebiet vom «Spitzen Stei» wird von einigen Campnern nicht beachtet. Kot, verlassene Zelte, Abfall und zerbrochenes Glas sind leider immer häufiger anzutreffen. Dies hat nichts mit der Grundhaltung «hinterlasse nur deine Fussstapfen» zu tun und auch nicht damit, die Natur respektvoll zu geniessen. Die Behörden konnten uns bis anhin zu wenig unterstützen, hierfür fehlte bis jetzt die rechtliche Grundlage. Im Kanton Bern ist Wildcampieren leider nicht geregelt. Aktuell ist eine Campingzone, mit der nötigen Infrastruktur in Planung, um den «korrekten» Campern gegen Abgeltung einer kleinen Gebühr (inkl. Kurtaxe) eine Möglichkeit der Entspannung in der Natur zu bieten.

In Bezug auf den Winter werden wir zur Unterstützung der Pistensicherheit ebenfalls ein Verbot zum Durchschreiten von Sicherheitsabsperungen erlassen. In der Vergangenheit kam es leider regelmässig vor, dass am Vorabend angebrachte Lawinenabsperungen durchschritten wurden und die Sprengarbeiten mit Helikopter und Sprengmasten nicht durchgeführt werden konnten. Diese sind für die Sicherheit der markierten Pisten jedoch notwendig und auch kostspielig. Regelmässig haben auch lokale Bergführer mit Gästen diese Absperungen durchschritten.

Verbote im Zusammenhang mit Gästen und Besuchern sind immer unschön. Übertourismus wollen wir nicht weiter vorantreiben. So werden bereits seit mehreren Jahren konsequent alle Anfragen von nationalen oder internationalen Bloggern, Influencern oder auch sonstigen grossen Medien von Seiten der Alpschaft, der Gondelbahn und auch den Gastro- und Hotelbetrieben abgelehnt. Leider jedoch können wir die sozialen Medien und nationalen Kampagnen von Schweiz Tourismus zu wenig beeinflussen.

Grundsätzlich ändert sich für den Besucher, welcher an den Oeschinensee kommt und sich an die gängigen Verhaltensregeln (welche überall auf der Welt gelten) hält, nichts. Alle Wanderwege und das Gebiet Oeschinensee sind normal begehbar, der See ist wie immer (mit Ausnahme des behördlichen Sperrgebietes wegen des «Spitzen Steins») normal zugänglich. Es kann gebadet und gefischt und die Grillstellen zum Bräteln benutzt werden.

Seit dem Sommer 2021 haben wir zudem einen Ranger im Gebiet Oeschinen im Einsatz. Dieser wird von uns, der Alpschaft gemeinsam mit der Gondelbahn, finanziert. Der Ranger soll hierbei aktiv die Besucher auf das Verhalten in der Natur aufmerksam machen und wenn nötig, eingreifen. Zu seinem Aufgabenreich gehört auch das Einsammeln von Abfall. Zudem wird der Ranger vom Fischereiinspektorat zum freiwilligen Fischereiaufseher ausgebildet und hat einen aktiven Austausch mit den lokalen Wildhütern. Mit dem Verbot hat auch dieser eine rechtliche Grundlage um im Extremfall die Polizei zu alarmieren.

Der Alpschaft als Grundeigentümerin geht es in keinster Weise darum, Gäste oder Einheimische zu schikanieren. Es geht lediglich darum, die rechtliche Grundlage zu schaffen, um bei Verstössen eingreifen zu können und sich für Unfälle mit unbefugten Fahrzeugen wie Velos abzusichern. Wir sind überzeugt, dass jeder in unserer Situation gleich handeln würde und danken der Bevölkerung für das Verständnis. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an uns – «mä kennt säch ja».